

lassen sich zusammenführen: „Abus du pouvoir ou pratique sociale“? (S. 26). – Territorialpolitisch waren die politisch absichtsvoll gestalteten und diplomatisch inszenierten Hochzeitseinladungen in einem programmatischen Arrangement des Hofes beispielsweise eine dezidierte Städtepolitik. Einmal mehr erschließt sich hier, daß die vor Augen (der Zeitzeugen wie der heutigen Quellenleser) ablaufenden zeremoniellen Akte weit mehr besagen und an Bedeutungsvollem beinhalten, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Auch über das praktische Funktionieren von Hofkultur erfährt man exemplarisch Wesentliches aus den hier gebotenen Belegen – und dies nicht nur zu Burgund, sondern zugleich zu den Spielregeln jener „communauté internationale“ (Contamine), als die die Höfe des westlichen Europa im Spät-MA trotz aller politischen Konflikte zu verstehen sind, weil sie durch das Band einer gemeinsamen Hof- und Adelskultur verbunden waren.

Martin Kintzinger

Wolfgang KAISER, Burgundisches Ehegüterrecht in der Hs. Berlin Staatsbibl. lat. fol. 269 (f. 39r)? Zu einem unbekannten Fragment eines Gesetzes über das Schicksal der Eheschenkung beim Tod des Ehemannes, ZRG Rom. 119 (2002) S. 212–246, ediert und erörtert einen in der Hs. des frühen 9. Jh. fragmentarisch enthaltenen Zusatz zu cap. 116 der Epitome Iuliani, in dem er den Überrest einer Konstitution eines burgundischen Königs, am ehesten Sigismunds, erblicken möchte.

R. S.

Dietlinde MUNZEL-EVERLING, dez. keisers recht. Das kleine Kaiserrecht, entnommen dem Flörsheimer Gerichtsprotokollbuch von 1447–1613, T. 1: Einführung, T. 2: Faksimile, T. 3: Transkription, Flörsheim am Main 2003, Magistrat der Stadt Flörsheim, jew. 80 S., ISBN 3-9809134-1-4. – Die Autorin, die bereits mehrfach mit Arbeiten zum Kleinen Kaiserrecht hervorgetreten ist, präsentiert hier die Überlieferung des 1447 begonnenen und 1613 endenden Flörsheimer Gerichts- und Protokollbuches. In ihm ist das früher auch „Frankenspiegel“ geheißene Kleine Kaiserrecht, das jüngste der deutschen Rechtsbücher, kurz vor der Mitte des 14. Jh. (um 1330–1340) im Frankfurter Raum, wahrscheinlich „als private Aufzeichnung des königstreuen, ehemals staufischer Ministerialität entstammenden Rudolf von Sachsenhausen-Praunheim“ (S. 8) entstanden, auf fol. 121r–160v tradiert. Üblicherweise besteht das Kaiserrecht aus vier Büchern, die Gerichtsverfassung und Prozeßordnung, Privat- und Strafrecht, Lehnrecht sowie das Recht der Reichsstädte und ihrer Bürger behandeln. Die Flörsheimer Überlieferung weist allerdings keine Einteilung in einzelne Bücher auf und umfaßt insgesamt 196 Kapitel. Damit ordnet sie sich in einen aus sechs Hss. bestehenden Traditionsstrang ein (insgesamt besteht die fragmentarisch bereits ca. 1350 einsetzende Überlieferung aus 36 Hss., 6 Fragmenten und 5 Exzerpten). Neben der üblichen Einführung enthält das erste Teilbändchen auch eine „Übersetzung“ des ersten Buches in heutiges Deutsch (warum nur des ersten?), ferner ein Glossar der Rechtsbegriffe und einige weitere kleine Beigaben. Der zweite Teil enthält das etwas verkleinerte, aber